

***1) Straßenreinigung/ Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Vermerk des FB IV – 60 Kr. vom 14. 05. 2018 über die Nichterhebung von
Straßenreinigungsgebühren bei der Stadt Georgsmarienhütte***

Am 14. 05. fand ein Abstimmungs- und Informationsgespräch zur Straßenreinigung bei der Stadt Georgsmarienhütte statt.

Hierzu wurde von Seiten des Herrn Kramer ein Vermerk vom 14. 05. 2018 gefertigt. Das RPA nimmt hierzu wie folgt Stellung.

In diesem Gesprächstermin wurden grundlegende Informationen zur Veranlagungsfähigkeit zu Straßenreinigungsgebühren bei der Stadt Georgsmarienhütte gegeben.

Es wurden Aufstellungen vorgelegt, in denen alle Kosten der Straßenreinigung, die im Haushalt veranschlagt waren, für die Jahre 2012 – 2016 aufgeführt wurden. Diese wurden unterteilt nach der HÜL für Fremdreinigung durch Fa. Stichelbrock, Kosten für Arbeitsleistungen des Baubetriebshof im Wege der Verrechnung, Sachkosten für Arbeitsleistungen des Bauhofs, Kosten für die Reinigung der Straßenabläufe, Kosten der maschinellen Reinigung durch die Fremdfirma Alba sowie die Nebenkosten nach der maschinellen Straßenreinigung (Wildkrautreinigung).

Nach einer vorgelegten Kostenaufstellungen für die Jahre ab 2012 beträgt bei haushaltsmäßig veranschlagten Straßenreinigungskosten für 2012 in Höhe von 252.573,83 € der durch eine Gebührenerhebung zu erzielende umlagefähige Anteil rd. 15.000 €.

Der umlagefähige Anteil beträgt für 2013 laut Kostenaufstellung 12.563,98 €, für 2014 14.719,58 €, für 2015 15.157,22 € und für 2016 13.384,47 €. Es ist zu berücksichtigen, dass von diesem Anteil noch ein öffentlicher Anteil zwischen 25 und 75 % für das öffentliche Interesse an der Sauberhaltung der Straßen und der Innenstadt auf die Stadt entfällt und somit von den umlagefähigen Gesamtkosten in Abzug zu bringen ist.

Dieses Ergebnis wurde plausibel dargestellt und anhand von Karten über die durchgeführte Straßenreinigung durch die Fa. Alba als auch den Baubetriebshof untermauert. Es war jedoch nicht möglich, von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes diese Aufstellung auf rechnerische und rechtliche Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aus diesem Grunde geht das RPA von der Richtigkeit dieser Kostenaufstellung aus.

Als Begründung für die niedrigen umlagefähigen Gebühren wurde angegeben:

- Der Baubetriebshof erbringt lediglich Reinigungsleistungen und Winterdienst für stadteigene Grundstücke. Diese sind somit nicht umlagefähig.
- Der eigens für die Stadtreinigung eingestellte Mitarbeiter des Baubetriebshofes kümmert sich ebenfalls lediglich um die Sauberhaltung der stadteigenen Grundstücke sowie die Entleerung von Abfallbehältern an öffentlichen Plätzen und Grundstücken.
- Eine Beseitigung der Verunkrautung auf den Gehwegen wird nach Auskunft der Verwaltung durch den Baubetriebshof auch vor Anliegergrundstücken vorgenommen. Diese Arbeiten seien nicht Aufgabe der Anlieger sondern dienen lediglich der Senkung der Unterhaltungsaufwendungen für städtisches Vermögen. Durch die

rechtzeitige Beseitigung von Unkraut und Baumwurzeln würden die Gehwegplatten nicht angehoben und diene damit der Erhaltung des Zustandes der städt. Gehwege. Aus diesem Grunde seien diese Arbeiten ausschließlich als Unterhaltungsaufwand für Straßen und Wege zu buchen und diene nicht der Straßenreinigung.

- Winterdienstkosten würden zwar anfallen, seien aber nach Ansicht von Herrn Kramer aus rechtlichen Gründen nicht umlagefähig, weil die Stadt nur zum Winterdienst an viel befahrenen und gefährlichen Stellen zur Gefahrenbeseitigung verpflichtet sei. Darüber hinaus würde der Winterdienst auch auf städt. Grundstücken wahrgenommen und somit nicht veranlagungsfähig.
Die weiteren Winterdienstleistungen seien freiwillig und deshalb könnten die hieraus entstandenen Kosten ohnehin nicht umgelegt werden. Der einzelne Anlieger habe durch den Winterdienst keinen Vorteil.
- Die Kosten für die Fremdreinigung durch die Fa. Alba liegen für die Jahre 2012 – 2016 zwischen 41.880 € und 50.525 € jährlich. Nach der Kostenaufstellung des FB 3 sind rd. 60 % dieser jährlichen Kosten nicht veranlagungsfähig, weil sie auf Straßen entfallen, die durch Satzung freigestellt sind.
Die Stadt Georgsmarienhütte besitze einen hohen Anteil an innerörtlichen Verbindungsstraßen, die aufgrund ihres Straßencharakters, ihrer Widmung oder eines Anbauverbots keinen Erschließungscharakter hätten und somit nicht umlagefähig seien.
- Weitere 15 % dieser durch die Fa. Alba gereinigten Straßenfrontmeter können nicht veranlagt werden, weil sie als „freie Strecke“ ausgewiesen seien. Das bedeute, dass auf diesem Teilstück aufgrund des Charakters dieser Straße als Kreis- oder Landstraße eine Veranlagung ausgeschlossen sei.
- Ein weiterer Anteil in Höhe von ebenfalls 15 % der durch die Fa. Alba gereinigten Frontmeter könnten nicht veranlagt werden, weil die Reinigung sich auf städt. Grundstücke beziehe, die nicht veranlagt werden könnten, sondern die Kosten nur im Wege der inneren Verrechnung zugewiesen würden.
- Aus diesem Grunde verblieben von den Gesamtkosten der Fremdreinigung zwischen 2012 – 2016 lediglich Kehrkosten in Höhe zwischen 12.500 € und 15.157 €, die gebührenmäßig umlagefähig seien. Allerdings müssten hierfür noch der öffentliche Anteil in Höhe zwischen 25% und 75 % abgezogen werden.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der o. a. Erläuterungen wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes zur rechtlichen Absicherung der nachfolgende Vorschlag gemacht:

Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zur Finanzierung der für die Reinigung anfallenden Kosten ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinden wiederum **können** nach dem KAG i. V. m. der Straßenreinigungssatzung die Kosten der Straßenreinigung zumindest teilweise auf die Benutzer der Einrichtung Straßenreinigung umlegen. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Würde die Stadt jedoch auf die Gebührenerhebung verzichten (nur durch eindeutigen Ratsbeschluss möglich), läge ein Verstoß gegen § 111 Abs. 5 NKomVG vor. Danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten (hier Straßenreinigungsgebühren) für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach § 110 Abs. 4 soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Da die Stadt Georgsmarienhütte ihren Haushalt zumindest im Haushaltsjahr 2014 nicht ausgleichen konnte (Minus i. H. v. rd. 3 Mio. €), sollte die Möglichkeit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren genutzt werden.

Sollte eine Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren jedoch auch in der Politik nicht gewünscht werden, schlägt das Rechnungsprüfungsamt vor, dieses durch eindeutigen Ratsbeschluss zu dokumentieren.

Zum Ausgleich der fehlenden Gebühreneinnahmen könnte dann eine angemessene Erhöhung der Grundsteuern beschlossen werden. Auch hierfür sollten die entsprechenden Ratsbeschlüsse eingeholt werden.

Stiegemeyer
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes